

§. 18.

Aufsichtsführende Behörde.

Die Beschlüsse über die Festsetzung der Jahrespensionen unterliegen der Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen. Demselben steht die obere Aufsicht über die Anstalt zu. Es sind ihm alljährlich die Rechnungen zur Prüfung einzureichen und die gefassten Beschlüsse mitzutheilen. Die Ministerialabtheilung ist bezeugt, sich jederzeit durch Einsicht der Akten, durch Revision der Cassen- und Vermögensstände und auf jede sonstige geeignete Weise von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Anstalt Ueberzeugung zu verschaffen. Alljährlich soll wenigstens einmal eine Revision der Cassen durch ein Mitglied des Curatoriums stattfinden.
